

# Haushaltssatzung des Amtes Hüttener Berge für das Haushaltsjahr 2020

erlassen am: 18.11.2019 | i.d.F.v.: 20.11.2019 | gültig ab: 01.01.2020 | Bekanntmachung am: 02.12.2019

## Inhaltsverzeichnis

- [Eingangsformel](#)
- [§ 1](#)
- [§ 2](#)
- [§ 3](#)
- [§ 4](#)
- [Anlagen](#)

Aufgrund des § 18 der Amtsordnung für Schleswig-Holstein in Verbindung mit den §§ 95 und 95g der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschlussfassung durch den Amtsausschuss vom 18.11.2019 folgende Haushaltssatzung erlassen:

-

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird

1. im Ergebnisplan mit	
einem Gesamtbetrag der Erträge auf	4.836.800,00 Euro
einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	4.836.800,00 Euro
einem Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag auf	0,00 Euro

und

2. im Finanzplan mit	
einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	4.664.900,00 Euro
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	4.506.100,00 Euro
einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitions- und Finanzierungstätigkeit auf	255.200,00 Euro
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitions- und Finanzierungstätigkeit auf	509.900,00 Euro

festgesetzt.

-

### § 2

Es werden festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf	0,00 Euro
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	0,00 Euro
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	500.000,00 Euro
4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf	46,46 Stellen

-

### § 3

Der Umlagesatz der allgemeinen Amtsumlage wird auf 20,270 % der Umlagegrundlagen von den Steuerkraftzahlen der Grundsteuer A, der Grundsteuer B, der Gewerbesteuer; von den Anteilen der Einkommen- und Umsatzsteuer, von den Schlüsselzuweisungen sowie vom Anteil am Sonderausgleich der amtsangehörigen Gemeinden festgesetzt.

-

## § 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung der Amtsdirektor seine Zustimmung nach § 18 der Amtsordnung in Verbindung mit § 82 Abs. 1 GO erteilen kann, beträgt 10.000,00 Euro. Die Genehmigung des Amtsausschusses gilt in diesen Fällen als erteilt. Der Amtsdirektor ist verpflichtet, dem Amtsausschuss mindestens halbjährlich über die geleisteten über- und außerplanmäßigen Ausgaben zu berichten.

## Anlagen

-  Anlage 1